

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung und -beseitigung im Landkreis Nordhausen (Abfallentsorgungsgebührensatzung -AbfEGS-)



1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBI. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 150), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), § 6 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBI. S. 246.) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI, S. 731, 741) sowie der Satzung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen im Landkreis Nordhausen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung -KrW-/AbfS-) vom 22.09.2015 hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 05.11.2019 (Beschluss Nr. 044/19) nachstehende Änderungssatzung der Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung und -beseitigung im Landkreis Nordhausen (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AbfEGS) beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenarten

Abschnitt 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührenhöhe

- § 3 Grundgebühr
- § 4 Behältergebühr
- § 5 Abfuhrgebühr
- § 6 Sonderentsorgungsgebühr, Zusatzentleerungsgebühr, erweiterte Abholgebühr
- § 7 Gebührenreduzierung, Gebührenbefreiung

Abschnitt 3 Gebührenschuld, Anzeigepflicht, Fälligkeit, sonstige Entsorgungsgebühren

- § 8 Gebührenschuld
- § 9 Beginn, Änderung, Beendigung der Gebührenpflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr
- § 12 Benutzungsgebühr bei Störungen der Abfuhr
- § 13 Entsorgung von Restabfall-, Laubsäcken,
 - Selbstanlieferung auf dem Abfallwirtschaftszentrum
- § 14 Ordnungswidrigkeiten/ Gebührennachveranlagung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Nordhausen erhebt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Abfallentsorgungsgebühren für die Benutzung der von ihm oder in seinem Auftrag betriebenen öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung und der in diesem Rahmen wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühren werden für die Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung einschließlich folgender Kosten verwendet:
 - Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Restabfall, Bio- und Grünabfall, Sperrmüll, Sonderabfallkleinmengen (Schadstoffe), kommunalem Altpapier gemäß der KrW-/AbfS und Kosten der Abholung und Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
 - Entsorgung von Abfällen, die auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode (AWZ) des Landkreises Nordhausen angedient werden, sowie anteilige Kosten für die Errichtung, Betreibung, Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode, einschließlich der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft,
 - 3. Verwaltungskosten zur Organisation und Kontrolle des Einsammelns, Beförderns, Deponierens, Verwertens sowie sonstiger Entsorgung und des Gebühreneinzuges entsprechend den gesetzlichen Grundlagen,
 - 4. Aufwendungen für die Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung.

§ 2 Gebührenarten

- (1) Die Jahresgebühr der an die Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen angeschlossenen Grundstücke setzt sich zusammen aus
 - 1. Grundgebühr,
 - 2. Behältergebühr für die Nutzung von Restabfall- und Bioabfallbehältern und
 - 3. Abfuhrgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Rest- und Bioabfall.

Daneben werden Gebühren für Sonderentsorgungen, Zusatzentleerungen sowie für die Abholung und Rückstellung von Abfallbehältern (erweiterte Abholgebühr) erhoben.

- (2) Die Grundgebühr wird für Grundstücke im Sinne von § 8 Absatz 2, 2. Unterabsatz KrW-/AbfS insbesondere zur Deckung der Fixkosten der geordneten Abfallentsorgung, Kosten der Restabfall- und Sperrmüllverwertung/-beseitigung, der Fixkosten der Bio- und Grünabfallverwertung/-beseitigung, Kosten der Abholung und Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten, Kosten der Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne der KrW-/AbfS, Kosten der Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (kommunalem Altpapier) erhoben.
- (3) Für Grundstücke im Sinne von § 8 Absatz 3 KrW-/AbfS wird die Grundgebühr insbesondere zur Deckung der Fixkosten der geordneten Abfallentsorgung und der Kosten der Sammlung von Bio- und Grünabfall sowie Altpapier, Kosten der Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten, erhoben.

- (4) Die Behältergebühr wird für die Bereitstellung, Abholung von Abfallbehältern einschließlich des Behältertausches und die Ausrüstung der Behälter mit einem elektronischen Erfassungssystem (Transponder) einschließlich der Behälterabschreibung erhoben.
- (5) Mit der Abfuhrgebühr werden insbesondere die Kosten für das Einsammeln und Transportieren von Rest- und Bioabfällen nach einem festen Entsorgungsrhythmus sowie die Reinigungskosten der Bioabfallbehälter (Fassungsvermögen von 60 bis 240 Litern) gedeckt.

Abschnitt 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührenhöhe

§ 3 Grundgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr für Grundstücke im Sinne von § 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 KrW-/AbfS ist die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

Dazu zählen auch Grundstücke, auf denen sich Einrichtungen wie Alters-, Pflege-, Kinder- und Jugendheime, Studentenwohnheime und Internate befinden soweit in diesen Einrichtungen die Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung zur selbstbestimmten Lebensgestaltung besteht und diese auf Dauer angelegt ist.

Bei diesen Einrichtungen zählt für die Bemessung der Grundgebühr abweichend von Satz 1 die Anzahl der Personen, die sich tatsächlich überwiegend in den Einrichtungen aufhalten.

- (2) Die Grundgebühr pro Grundstück gemäß Absatz 1 beträgt für jede mit Hauptwohnsitz gemeldete Person 4,00 EUR monatlich bzw. 48,00 EUR im Jahr.
- (3) Als Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für alle an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke im Sinne von § 8 Absatz 3 KrW-/AbfS dienen Anzahl und Größe (Volumen bzw. Fassungsvermögen) der vorgehaltenen Behälter.

Die Grundgebühr für Grundstücke gemäß Absatz 3 beträgt:

Fassungsverm Behälter	ögen	Grundgebühr je Behälter und Monat	Grundgebühr je Behälter und Jahr
Restabfallbehälter	60 Liter	4,20 EUR	50,40 EUR
Restabfallbehälter	120 Liter	8,40 EUR	100,80 EUR
Restabfallbehälter	240 Liter	16,80 EUR	201,60 EUR
Restabfallbehälter	1.100 Liter	77,00 EUR	924,00 EUR
Bioabfallbehälter	60 Liter	3,50 EUR	42,00 EUR
Bioabfallbehälter	120 Liter	7,00 EUR	84,00 EUR
Bioabfallbehälter	240 Liter	14,00 EUR	168,00 EUR
Restabfallgroßbehälter	5.000 Liter	350,00 EUR	4.200,00 EUR
Restabfallgroßbehälter	7.000 Liter	490,00 EUR	5.880,00 EUR
Restabfallgroßbehälter	10.000 Liter	700,00 EUR	8.400,00 EUR
Presscontainer	10.000 Liter	700,00 EUR	8.400,00 EUR

(4) Für gemäß § 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 KrW-/AbfS genutzte Grundstücke, bei denen nach Unterabsatz 2 von einer Behälterausstattung für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen abgesehen wird, setzt sich die Grundgebühr zusammen aus:

- der Grundgebühr für die privaten Haushaltungen entsprechend Absatz 2 und
- einer Grundgebühr für jede Anfallstelle von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen auf diesem Grundstück. Diese Grundgebühr beträgt je Anfallstelle 4,00 EUR monatlich bzw. 48,00 EUR im Jahr und wird im Bescheid als Einwohnergleichwert (EWG) ausgewiesen.
- (5) Für Grundstücke gemäß § 8 Absatz 6 Satz 3 KrW-/AbfS wird eine Grundgebühr gemäß Absatz 2 berechnet.

§ 4 Behältergebühr

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Behältergebühr sind - unabhängig von der Art der Nutzung des Grundstückes - jeweils Anzahl und Größe (Fassungsvermögen) der dem Anschlusspflichtigen tatsächlich zur Verfügung gestellten Restabfall- und Bioabfallbehälter.

Die Behältergebühr beträgt:

Fassungsvermögen Behälter	Behältergebühr je Behälter und Monat	Behältergebühr je Behälter und Jahr
Rest-/ Bioabfallbehälter		
60 Liter	0,45 EUR	5,40 EUR
120 Liter	0,44 EUR	5,28 EUR
240 Liter	0,58 EUR	6,96 EUR
1.100 Liter	3,89 EUR	46,68 EUR
Restabfallgroßbehälter		
5.000 Liter	26,22 EUR	314,64 EUR
7.000 Liter	28,85 EUR	346,20 EUR
10.000 Liter	31,47 EUR	377,64 EUR
Presscontainer 10.000 Liter	212,95 EUR	2.555,40 EUR

§ 5 Abfuhrgebühr

- (1) Die Erfassung der Entleerung von Restabfall- und Bioabfallbehältern bis zu einem Volumen von 1.100 Litern erfolgt mittels Transponder. Die dabei ermittelte Anzahl der Leerungen bzw. Abfuhren wird, nach Maßgabe der folgenden Absätze, der Berechnung der Leerungs-/ Abfuhrgebühren zugrunde gelegt.
- (2) Für die gemäß § 8 Absatz 2 KrW-/AbfS angeschlossenen Grundstücke richten sich die Abfuhrgebühren nach folgendem Maßstab:
 - a) Für den <u>Restabfall</u> richtet sich die Höhe der Abfuhrgebühr nach dem zur Leerung bereitgestellten und geleerten Restabfallbehältervolumen, d.h. nach der Größe (Fassungsvermögen) und der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhren.

Die Abfuhrgebühr beträgt 0,043 EUR je Liter Fassungsvermögen der Restabfallbehälter, die zur Leerung bereitgestellt und entleert wurden.

Unabhängig davon wird für den Restabfall eine Mindestabfuhrgebühr bezogen auf ein Mindestentsorgungsvolumen von 5 Litern pro Person und Woche berechnet.

b) Für den <u>Bioabfall</u> richtet sich die Höhe der Abfuhrgebühr nach dem zur Leerung bereitgestellten und geleerten Bioabfallbehältervolumen, d.h. nach der Größe (Fassungsvermögen) und der Anzahl bereitgestellter Bioabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhren.

Die Abfuhrgebühr beträgt 0,032 EUR je Liter Fassungsvermögen der Bioabfallbehälter, die zur Leerung bereitgestellt und entleert wurden.

Unabhängig davon wird für den Bioabfall eine Mindestabfuhrgebühr bezogen auf ein Mindestentsorgungsvolumen von 2,5 Litern pro Person und Woche berechnet.

- (3) Für die gemäß § 8 Absatz 3 und Absatz 5 KrW-/AbfS angeschlossenen Grundstücke richtet sich die Höhe der Abfuhrgebühr ausschließlich nach dem jeweiligen bereitgestellten und geleerten Abfallbehältervolumen, d.h. nach der Größe (Fassungsvermögen) und der Anzahl jeweils bereitgestellter Rest- und Bioabfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhren. Die jeweilige Höhe der Abfuhrgebühr entspricht der in Absatz 2 unter a) und b) jeweils in Satz 2 genannten. Eine Mindestabfuhrgebühr wird nicht berechnet.
- (4) Die Abfuhrgebühr für die wöchentliche Entleerung, die Behälterreinigung sowie die Verwertung der Speisereste aus gewerblichen Einrichtungen, Großküchen, Verkaufseinrichtungen, Speisegaststätten, Heimen und anderen Einrichtungen, die unter die Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) fallen, richten sich nach der Größe und der Anzahl der bereitgestellten Bioabfallbehälter und beträgt:

Behältergröße	Abfuhrgebühr je Behälter und Entleerung
60 Liter	3,90 EUR
120 Liter	5,80 EUR

§ 6 Sonderentsorgungsgebühr, Zusatzentleerungsgebühr, erweiterte Abholgebühr

(1) Sonderentsorgungsgebühren werden für die Abfallentsorgung von nur kurzzeitig angeschlossenen Grundstücken (wie z. B. Volksfesten, Märkten, Tagen der offenen Tür) im Sinne von § 5 Absatz 8 KrW-/AbfS erhoben. Als Sonderentsorgungsgebühren werden ermäßigte Grund- und Behältergebühren erhoben.

Auf der Grundlage der Gebühren nach § 3 und § 4 werden folgende Gebühren festgesetzt:

Dauer des Anschlusses	Zu entrichtende Gebühr
1 – 7 Tage	1/4 monatliche Gebühr
8 – 14 Tage	½ monatliche Gebühr
ab 15 Tage	1 monatliche Gebühr

Abfuhrgebühren für diese Grundstücke werden nach § 5 Absatz 3 erhoben.

(2) Für eine auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen durchgeführte Abfuhr außerhalb des üblichen Entsorgungsrhythmus wird eine Zusatzentleerungsgebühr erhoben. Maßstab für die Zusatzentleerungsgebühr ist die Anzahl der zur Leerung bereitgestellten und entleerten Abfallbehälter und die Anzahl der Zusatzentleerungen.

Die Zusatzentleerungsgebühr beträgt für Grundstücke im Sinne von § 8 Absatz 2, 3, 4 und 5 KrW-/AbfS:

Fassungsvermögen	Zusatzentleerungsgebühr je
Behälter	Behälter und Entleerung
60 Liter – 1.100 Liter	25,00 EUR

- (3) Eine Zusatzentleerungsgebühr von 40,00 EUR je Behälter und Entleerung wird von Amts wegen erhoben, wenn ein Verstoß gegen die Getrennthaltungspflichten zur hochwertigen Verwertung von Bioabfällen festgestellt wurde und dadurch eine Entleerung im Rahmen der Restabfallentsorgung erforderlich wird. Die Abfuhrgebühr gemäß § 5 bleibt davon unberührt.
- (4) Eine erweiterte Abholgebühr wird für die vom Anschlusspflichtigen nach § 9 Absatz 4 KrW-/AbfS beantragte Abholung von Rest-, Papier- und Bioabfallbehältern von einem festgelegten Aufstellort im Sinne von § 9 Absatz 3 KrW-/AbfS und soweit beantragt die anschließende Rückführung zum Grundstück erhoben. Maßstab für die Höhe der erweiterten Abholgebühr ist die Entfernung, die vom Grundstück bis zum Aufstellort bei einem Transport zu Fuß benötigt wird:

	Gebühr für alleinige Abho- lung je Behälter und Monat		
je angefangenen Meter	0,05 EUR	0,11 EUR	

§ 7 Gebührenreduzierung, Gebührenbefreiung

- (1) Der Landkreis kann die Grundgebühr für die Entsorgung von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken für das laufende Kalenderjahr auf Antrag des Gebührenpflichtigen für diejenigen Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind und dort nachweislich Abfallentsorgungsgebühren entrichten (z.B. Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienst, u. ä.), wenn ihm dies durch schriftliche Belege nachgewiesen wird. Die Grundgebühr wird um die Hälfte reduziert und beträgt 2,00 EUR monatlich bzw. 24,00 EUR im Jahr. Eine Mindestabfuhrgebühr gemäß § 5 Absatz 2 a) und b) dieser Satzung wird nicht berechnet. Eine rückwirkende Geltendmachung ist nicht möglich.
- (2) Der Landkreis Nordhausen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen, der auf seinem Grundstück Eigenkompostierung betreibt, aber für den keine Befreiung gemäß § 5 Absatz 4 KrW-/AbfS erteilt wurde, eine Reduzierung der Abfuhrgebühr gewähren. In diesem Falle wird entgegen § 5 Absatz 4 KrW-/AbfS kein Mindestentsorgungsvolumen gemäß § 5 Absatz 2b festgesetzt, sondern die Abfuhr nach dem tatsächlichen Aufkommen berechnet.
- (3) Die Mitarbeiter des Landratsamtes Nordhausen sowie die vom Landkreis Nordhausen beauftragten Entsorger sind nach der KrW-/AbfS berechtigt, stichprobenartige Kontrollen der angezeigten Eigenkompostierung auf dem Grundstück vorzunehmen. Bei nachgewiesenem Verstoß gegen die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung/-reduzierung gelten die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung/-reduzierung als nicht mehr vorliegend und die Befreiung/Reduzierung wird mit sofortiger Wirkung widerrufen. Eine erneute Befreiung/Reduzierung kann frühestens ein Jahr nach dem Widerruf beantragt werden.

Abschnitt 3

Gebührenschuld, Gebührenänderung, Fälligkeit

§ 8 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und die gemäß § 5 KrW-/ AbfS diesen Gleichgestellten. In den Fällen des § 6 sowie des § 13 Absatz 1 ist derjenige Gebührenschuldner, der die Leistungen der Abfallentsorgung veranlasst oder tatsächlich in Anspruch genommen hat. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Auf die Jahresgebührenschuld werden angemessene Vorauszahlungen erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 entsteht eine Gebührenschuld
 - 1. für Presscontainerentleerungen nach Verwiegung des Containers auf dem Abfallwirtschafszentrum Nentzelsrode anhand des tatsächlich ermittelten Gewichtes.
 - 2. für die Sonderentsorgungsgebühr gemäß § 6 Absatz 1 nach erfolgter Entleerung und Abholung des Behälters,
 - 3. für die Zusatzentleerungsgebühr gemäß § 6 Absatz 2 und 3 nach erfolgter Entleerung und
 - 4. für die Abholung von Rest- und Bioabfallbehältern von einem festgelegten Aufstellort gemäß § 6 Absatz 4 nach erfolgter Entleerung bzw. Abholung/ Rückstellung des Behälters,
 - 5. bei der Anlieferung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben und dem Dienstleistungsbereich nach Übernahme am Schadstoffmobil.

§ 9 Beginn, Änderung, Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss bis einschließlich 15. des Monats, so werden die Gebühren vom 1. des Monats an berechnet, im Übrigen ab dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats.
- (2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus der schriftlichen Anzeige von Veränderungen der Personenzahl oder Zahl bzw. Größe der/des Rest- und Bioabfallbehälter(s) ergibt, wird bei Eingang der Anzeige bis einschließlich 15. eines Monats zum 1. dieses Monats, im Übrigen zum 1. des auf die Anzeige folgenden Monats bzw. mit der Bereitstellung oder Abholung der/des Abfallbehälter(s) wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit schriftlicher Abmeldung der Abfallentsorgung und der Einziehung der/des Abfallbehälter(s).

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat dem Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft/ Deponie innerhalb eines Monats schriftlich
 - 1. die Neuanmeldung zur Abfallentsorgung,
 - 2. die Abmeldung von der Abfallentsorgung,
 - 3. jeden Wechsel des Gebührenpflichtigen,
 - 4. jede Veränderung der Personenzahl sowie

- 5. jede Änderung gemäß § 8 Absatz 1 3 KrW-/AbfS anzuzeigen.
- (2) Der Beginn des vorübergehenden Anfalls von Abfällen auf Grundstücken im Sinne von § 6 Absatz 1 ist dem Landkreis Nordhausen vom Gebührenpflichtigen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Verlust und Beschädigung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern sind dem Landkreis Nordhausen unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ist der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 3 nicht oder verspätet nachgekommen, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung bis zum Eingang der Anzeige entsprechen.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühr

(1) Die Jahresgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung werden vom Landkreis Nordhausen durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Zu Beginn jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung des Vorjahres. Dabei wird das Abrechnungsergebnis mit der 1. Rate der Vorauszahlung verrechnet. Die Vorausberechnung für das Kalenderjahr wird unter Zugrundelegung des tatsächlichen Abrechnungsergebnisses des Vorjahres erstellt. Bei Neuanmeldung zur Abfallentsorgung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 wird die voraussichtliche Entleerungszahl mit einem Kalkulationsfaktor von 0,33 multipliziert.

Die anteiligen Vorauszahlungen für die voraussichtliche Jahresgebühr sind grundsätzlich am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des jeweiligen Jahres fällig, wobei die erste Fälligkeit immer vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides liegt.

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Vorauszahlung in einer Summe beglichen werden, die am 01.07. des Jahres fällig ist.

Führen die Anzeigen nach § 10 Absatz 1 und 2 zu einer Gebührenveranlagung oder zu einer Gebührenänderung, werden diese vom Landkreis Nordhausen durch Gebührenbescheide festgesetzt.

- (2) Nachfolgende Gebühren werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind vier Wochen nach Erhalt (bzw. Zugang) des Bescheides fällig:
 - die Abfallentsorgungsgebühr für Presscontainer nach Verwiegung des Containers auf dem AWZ anhand des tatsächlich ermittelten Gewichtes und der geltenden Gebührensatzung über die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (GSAWZ),
 - 2. die Sonderentsorgungsgebühr gemäß § 6 Absatz 1,
 - 3. die Zusatzentleerungsgebühr gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3,
 - 4. die Gebühr für die Abholung von Rest- und Bioabfallbehältern von einem festgelegten Aufstellort gemäß § 6 Absatz 4.
- (3) Die Versendung der Gebührenbescheide und die zwangsweise Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgen nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

Benutzungsgebühren bei Störung der Abfuhr

- (1) Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr oder Ausfall der Reinigung der Abfallbehälter (insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, höhere Gewalt) begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren. Die Entsorgung wird zum nächstmöglichen Termin nachgeholt.
- (2) Bei Störungen, die länger als einen Monat andauern, kann die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erstattet werden.

§ 13 Entsorgung von Restabfall- und Laubsäcken, Selbstanlieferung auf dem Abfallwirtschaftszentrum

(1) Für außerplanmäßig und in größeren Mengen anfallenden Abfall besteht nach der KrW-/AbfS die Möglichkeit der Entsorgung mittels amtlich zugelassener Restabfall- und Laubsäcke. Die Gebühr richtet sich dabei nach Art und Anzahl der Säcke:

Restabfallsack (120 Liter) 6,00 EUR/ Stück und Laubsack (60 Liter) 3,00 EUR/ Stück.

Abweichend von §§ 8 und 11 entsteht die Gebührenschuld für die Säcke bei Erwerb und ist sofort fällig.

(2) Für die Selbstanlieferung von Abfall auf dem Abfallwirtschaftszentrum werden die Entsorgungsgebühren nach Ermittlung des Abfallgewichtes entsprechend der geltenden Gebührensatzung über die gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (GSAWZ) berechnet und erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten/ Gebührennachveranlagung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 1 ThürKAG und können als solche durch Bußgeld geahndet werden. Abgabehinterziehungen und Abgabeverkürzungen werden nach Maßgabe von §§ 16, 17 ThürKAG verfolgt.
- (2) Der Landkreis Nordhausen ist bei nicht rechtzeitiger Anzeige (§ 10) und/oder Falschangaben des Gebührenpflichtigen gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ThürKAG i.V.m. § 169 Abgabenordnung (AO) berechtigt, eine Nachveranlagung zu Abfallentsorgungsgebühren vorzunehmen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind auf der Web-Seite des Landratsamtes Nordhausen zu finden: www.landratsamt-nordhausen.de.
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Nordhausen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Sie dient zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung, der Durchführung der Abfallentsorgung im Holsystem, der Erhebung von Benutzungsgebühren für

die wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, der Erfassung von Bankdaten zum Zweck der Abbuchung der zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren, der Ausstellung und Ausgabe von Grünabfallkarten, der Erfassung und Bearbeitung von Anmeldungen zur Sperrmüllabholung, der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode sowie der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren.

§ 16 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung und –beseitigung im Landkreis Nordhausen (Abfallentsorgungsgebührensatzung – AbfEGS) tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Jendricke Landrat

(Siegel)